

Kooperationsvertrag

**zur Regelung kooperativer Promotionen sowie insgesamt zur Förderung von
Promotionen von FH-AbsolventInnen**

**zwischen der Technischen Universität Braunschweig
vertreten durch das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten**

und

**der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
vertreten durch das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten**

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Technische Universität Braunschweig und die Ostfalia Hochschule schließen mit dem Ziel einer vertieften Zusammenarbeit in der Forschung und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diesen Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit bei Promotionsverfahren.
- (2) Ziel der Kooperation ist es, auf der Basis der geltenden Promotionsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig Promotionen der Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ostfalia Hochschule zu fördern, das Verfahren handhabbar und transparent zu gestalten und durch gute Rahmenbedingungen die Qualität der Promotionen sicherzustellen.

§ 2 Kooperation

- (1) Die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen der Technischen Universität Braunschweig und der Ostfalia Hochschule erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Promotionsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) In Ergänzung zu den Promotionsordnungen der Technischen Universität Braunschweig sind zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität die im Anhang dieses Vertrages aufgeführten Leitlinien für kooperative Promotionen anzuwenden.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis eines erfolgreichen Studiums i. S. von § 9 Abs. 2 NHG, die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand der zuständigen Fakultät sowie – soweit nach den Promotionsordnungen der Technischen Universität Braunschweig gefordert – die Vorlage weiterer individueller Nachweise voraus.
- (2) Sofern zusätzliche individuelle Nachweise in Form von Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gefordert werden, prüft die jeweilige Fakultät, inwiefern diese auch parallel zur Anfertigung der Dissertation erbracht werden können.
- (3) Zugelassene Promovierende haben sich für die Dauer des Promotionsverfahrens als Promotionsstudierende an der Technischen Universität Braunschweig einzuschreiben (NHG § 9 Abs. 2). Der jeweils geltende Semesterbeitrag ist zu zahlen. Promotionsstudierende sind von Studienbeiträgen befreit.

§ 4 Betreuung und Begutachtung

- (1) Beide Hochschulen streben eine Steigerung von gemeinsamen Forschungsvorhaben an, in denen Promotionsvorhaben von HochschullehrerInnen der Technischen Universität Braunschweig und der Ostfalia Hochschule begleitet werden.
- (2) Soweit die Promotionsordnungen der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig dies zulassen, bemüht sich die Technische Universität Braunschweig, verstärkt promovierte Professorinnen und Professoren der Ostfalia Hochschule als Referentinnen und Referenten in Promotionsverfahren einzubeziehen.
- (3) Die am Promotionsverfahren mitwirkenden promovierten Professorinnen und Professoren seitens der Ostfalia Hochschule müssen aktiv forschend tätig sein und dies durch Publikationen nachweisen können.
- (4) Die konkrete Ausgestaltung kooperativer Promotionsverfahren erfolgt unter Anwendung der Promotionsordnungen der Technischen Universität Braunschweig unter Berücksichtigung der im Anhang dieses Vertrages benannten Leitlinien.

§ 5 Laufzeit

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erneuert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern keine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mindestens zwölf Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

§ 6 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich des Anhangs bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 7 Vertrauensschutz-Klausel

Im Falle der Kündigung des Kooperationsvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien bei eingeschriebenen Promovierenden, die auslaufende Betreuung mit einer Frist bis zu maximal drei Jahren zu gewährleisten.

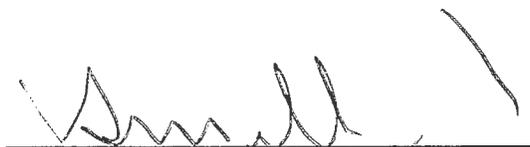
§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragsparteien mit dem Austausch der unterzeichneten Texte am 22. November 2013 in Kraft.

Braunschweig / Wolfenbüttel, den 22. November 2013



Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach
Präsident
der Technischen Universität
Braunschweig



Prof. Dr.-Ing. Rosemarie Karger
Vizepräsidentin für Forschung, Entwicklung
und Technologietransferder
Ostfalia Hochschule
für angewandte Wissenschaften

Anlage

Leitlinien für kooperative Promotionen der Technischen Universität Braunschweig mit der Ostfalia Hochschule

Präambel

Mit den vorliegenden Leitlinien für kooperative Promotionen benennt die Technische Universität Braunschweig Eckpunkte für die Ausgestaltung von Promotionsverfahren, die unter Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Ostfalia Hochschule durchgeführt werden. Damit bleibt das den Universitäten vorbehaltene und von den Fakultäten ausgeübte Promotionsrecht unberührt. Grundlage einer jeden an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführten Promotion ist die von der jeweiligen Fakultät bestimmte Promotionsordnung.

Forschungskooperation

- Eine kooperative Promotion sollte aus einer gemeinsamen Forschungskooperation oder einem gemeinsamen Promotionsprogramm zwischen der Technischen Universität Braunschweig und der Ostfalia Hochschule hervorgehen.
- Dieser Forschungskooperation sollte eine gemeinsame Vereinbarung über die thematische Ausrichtung unter Nennung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Seiten der Technischen Universität Braunschweig sowie auf Seiten der Ostfalia Hochschule zugrunde liegen.
- Sowohl die Technische Universität Braunschweig als auch die Ostfalia Hochschule können die Verantwortung für Management und Durchführung des Forschungsprojekts übernehmen.

Betreuung und Begutachtung

- Professorinnen und Professoren der Ostfalia Hochschule sollen im Rahmen einer kollegialen Betreuung der bzw. des Promovierenden eingebunden werden.
- Die Betreuung wird durch eine Betreuungsvereinbarung dokumentiert, in der verbindlich regelmäßige Betreuungsgespräche mit allen die Promotion betreuenden Professorinnen und Professoren und der bzw. dem Promovierenden vereinbart werden.
- Die Fachhochschulprofessorinnen und –professoren, die in die Betreuung einer Promotion eingebunden sind, müssen promoviert sein und in dem Fachgebiet der Promotion nachgewiesenermaßen selbst einschlägige Forschungsarbeiten geleistet haben.
- Die betreuenden Fachhochschulprofessorinnen und –professoren werden aktiv in die Arbeit der Forschungskooperation bzw. des Promotionsprogramms eingebunden. Sie

müssen in der dieser Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarung namentlich aufgeführt werden.

- Nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung wirken Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren in angemessener Weise an der Begutachtung der Promotion mit.

Arbeitsumfeld

- Sofern die Promovierenden ihren Arbeitsschwerpunkt an der Ostfalia Hochschule haben, sollte dort ein für die Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit geeignetes Arbeitsumfeld vorhanden sein. Unabhängig von ihrem Arbeitsschwerpunkt sind sie jedoch Doktorandinnen bzw. Doktoranden der entsprechenden Fakultät und damit Promotionsstudierende der Technischen Universität Braunschweig.
- Im Rahmen der Forschungsk Kooperation muss ein steter Austausch zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Technischen Universität Braunschweig und der Ostfalia Hochschule gewährleistet sein. Dazu zählen auch regelmäßige gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen wie Kolloquien und Workshops, an denen auch die Promovierenden teilnehmen.
- Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen einer kooperativen Promotion erarbeiten, sind den übrigen Promovierenden der Technischen Universität Braunschweig gleichgestellt.